

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 3

Rottenburg am Neckar, 17. Februar 2020

Band 64

Deutsche Bischofskonferenz		Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	76
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)	58	Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	77
		Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstgeberseite	77
		Warnung vor betrügerischen Banküberweisungen	77
Bischöfliches Ordinariat			
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2020“	58	Domkapitel St. Martinus	
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2020	59	Ausfertigung und Bekanntmachung von Beschlüssen des Domkapitels zum Heiligen Martinus über Rechtsgeschäfte und Genehmigungsschreiben	77
Caritas-Fastenopfer am 7./8. März 2020	59		
Wahl des Elften Diözesanpriesterrats	60	Offizialat	
Bildung des Elften Diözesanrats	61	Dekret zur Verlängerung der Richtertätigkeit	78
Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat	63		
Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – (Ehrungsordnung)	64	Diözesanverwaltungsrat	
Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille	67	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (– Stiftungsverzeichnis –)	78
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.19 – Dekret	68	Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ – Satzungsänderung – (Neu: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“)	89
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05.12.19 – Dekret	69		
Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.10.19 – Dekret	69	Personalangelegenheiten	
Ehrung von Ehrenamtlichen – Änderung innerhalb des Antragsverfahrens	71	Personalnachrichten	94
Weihe und Verteilung der heiligen Öle	71	Berichtigung der Beauftragungen und Weihen 2020	95
Portiunkula-Abläss	72	Stellenausschreibung Frühjahr 2020: Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategoriale Seelsorge	96
Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes	72	Stellenausschreibung	99
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020	72		
Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien	72	Mitteilungen	
Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	75	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	99
<i>missio</i> -Sonntage 2021	75	Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2020	100
Organisationserlass für die Stabsstelle Steuerrecht	75	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	100
		Angebote der Ehevorbereitung	100
		Berichtigung der Bestelladresse	100
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	101
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	102
		Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2020	100
		Beilage	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020) – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und alleingelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19. November 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2020“

Liebe Schwestern und Brüder,

zu Ostern bitte ich wieder um Ihre Unterstützung für die Bischof-Moser-Stiftung. Sie fördert in Gemeinden und Dekanaten Projekte, in denen neue Wege in der Seelsorge erprobt und umgesetzt werden. Ich bin dankbar für diese wertvollen pastoralen Entwicklungen und Erfahrungen. Wir brauchen sie, um jungen und erwachsenen Menschen in unterschiedlichen, oft schweren Situationen Lebenshilfe und Orientierung aus dem Evangelium zu geben. Gerade in dieser Zeit, die von gesellschaftlichen Umbrüchen und Zukunftsängsten gekennzeichnet ist, wollen wir den Auftrag Jesu erfüllen, zum Heilwerden und Heilsein der Menschen beizutragen.

Im vergangenen Jahr hat die Bischof-Moser-Stiftung drei pastorale Projekte in ihr Förderprogramm aufgenommen: In Leutkirch werden im Projekt „Mutmacher“ junge Christen ermutigt, sich mit ihren Ideen in Kirche und Gesellschaft zu engagieren. Im Projekt „Jugend und Musik“ beim Bischöflichen Jugendamt Wernau unterstützt ein junger Kirchenmusiker und Theologe Jugendliche bei der Entwicklung eigener musikalischer Ausdrucksformen für jugendgemäße Kirchenmusik; und im Raum Heilbronn engagieren sich in einem ökumenischen Projekt zwei Seelsorgerinnen für suizidgefährdete Jugendliche. Alle drei Projekte werden sehr gut angenommen.

In diesem Jahr wird die Bischof-Moser-Stiftung weitere Projekte zur Umsetzung von neuen Ansätzen in der Seelsorge fördern. Im Dekanat Rottweil wird zur Stärkung der Jugend- und Familienpastoral in einer Seelsorgeeinheit die Begleitung von ehrenamtlichen Frauen und Männern personell gefördert. Im Dekanat Freudenstadt wird die Wallfahrtskirche in Heiligenbronn zu einem geistlichen Zentrum weiterentwickelt. Dazu gibt es viele gute Ideen, die mithilfe einer geeigneten Seelsorgerin umgesetzt werden sollen.

Die Bischof-Moser-Stiftung unterstützt solche zukunftsweisenden pastoralen Initiativen gemäß unseres Projekts „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“. Dafür suchen wir weiterhin gute Ideen, mutige Träger und geeignete Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Menschen in ihren existenziellen Fragen und spirituellen Bedürfnissen ansprechen können.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe weitere segensreiche Projekte in der Pastoral unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen.

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

BO-Nr. 275 – 15.01.20
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2020

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2020 lauten:

Das Heilige Land ist nicht irgendein Ort Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben

Viele orientalische Christen sehen in einer Auswanderung die einzige Perspektive für ein Leben in Würde und kehren ihrer Heimat dauerhaft den Rücken. Sie tun dies nicht freiwillig und in der Regel nach vielen Jahren des Erduldens und Ertragens einer schwierigen Lebenssituation im Nahen Osten, die von Marginalisierung gekennzeichnet ist.

Unsere Solidarität und Hilfe ist in dieser Situation ein wichtiges Zeichen, das den Christen Mut machen soll, trotz schwieriger Lebensbedingungen hoffnungsfroh in eine Zukunft zu blicken – an den Ursprungsorten unseres Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 4./5. April 2020

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, den 5. April 2020 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100500 Palmsonntag
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Februar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntags-

kollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221 9950650
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

BO-Nr. 239 – 13.01.20
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Caritas-Fastenopfer am 7./8. März 2020

Hier und jetzt helfen! 40 Prozent der Spenden bleiben für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

„Hier und jetzt helfen!“ – unter diesem Motto ruft die Caritas am 7. und 8. März 2020 zum Caritas-Fastenopfer in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Caritas fördert mit der Sammlung unterschiedliche Hilfsangebote direkt vor Ort: 40 Prozent der Spenden bleiben in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SKF) bestimmt.

Möchten Sie als „Gutmensch“ bezeichnet werden? Vermutlich eher nicht, denn man spürt, dass eine herablassende Haltung in diesem Wort mitschwingt. Längst ist der Begriff „Gutmensch“ zu einem Kampfbegriff geworden gegen Umweltschützer oder Engagierte für Flüchtlinge. Im rechtspopulistischen Lager werden Gutmenschen sogar als naiv, dumm oder weltfremd abgestempelt. 2015 wurde das Wort „Gutmensch“ zum Unwort des Jahres erklärt. Doch ist es nicht ungeheuerlich, dass Menschen, die unsere Gesellschaft tragen, die sich anrühren lassen und anpacken, mit einem Wort derart verächtlich gemacht und zum Gespött werden?

„Sei gut, Mensch!“ – so hat die Caritas ihre Kampagne 2020 überschrieben und will so den Begriff „Gutmensch“ wenden. Denn: Es ist höchste Zeit zu erkennen und anzuerkennen, was unsere Gesellschaft durch „gute Menschen“ gewinnt. Neben ihrer Arbeit und Familie finden sie meist ehrenamtlich Zeit, für andere da zu sein. Wenn jeder Einzelne seinen Teil einbringt, leistet er und sie einen Beitrag, um das soziale Miteinander in unserer Gesellschaft und weltweit zu wahren.

Auch Sie können in Ihrer unmittelbaren Umgebung Gutes tun und sich für ein gerechtes Miteinander einsetzen! In vielfältigen Projekten und Diensten der Kirchengemeinde, der Caritas-Zentren und Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. in Ihrer Region lindern ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende konkrete Not und bringen sich für ein gutes Leben für andere ein. Unterstützen Sie die soziale Arbeit Ihrer Kirchengemeinde und der Caritas vor Ort mit Ihrer Spende.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto des Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600 Info: www.caritas-spende.de/sammlungen

BO-Nr. 301 – 16.01.20
PfReg. B 5.3

Wahl des Elften Diözesanpriesterrats

I. Wahlzeitraum

Die Amtszeit des Zehnten Diözesanpriesterrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geht mit der konstituierenden Sitzung des Elften Diözesanpriesterrats am **19./20. Januar 2021** zu Ende. Deshalb sind die Wahlen zum Elften Diözesanpriesterrat einzuleiten.

Gemäß can. 495 § 1 CIC repräsentiert der Diözesanpriesterrat – vereint um den Bischof – das gesamte Presbyterium in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er ist dazu berufen, dem Bischof im Dienst des Wortes, der Heiligung und der Leitung beratend beizustehen und den Gedanken der Kollegialität im Raum der Diözese zu verwirklichen (vgl. § 1 Abs. 1 der Satzung des Diözesanpriesterrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart).

Grundlage der Wahl zum Elften Diözesanpriesterrat ist die Satzung und Wahlordnung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.

Der amtierende Diözesanpriesterrat hat folgenden **Wahlzeitraum festgelegt:**

19. Oktober bis 13. November 2020.

II. Wahlausschuss

Vorsitzender des Wahlausschusses ist von Amts wegen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung Generalvikar Dr. Clemens Stroppel.

Die weiteren vom Diözesanpriesterrat bestellten Mitglieder des Wahlausschusses sind:
Alexander Bair, Dieter Metzger, Berthold Wiest, Wolfgang Zilk.

Adresse des Wahlausschusses:
Geschäftsstelle des Diözesanpriesterrats
Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart.

III. Terminplan

Der Wahlausschuss hat gem. § 4 der Wahlordnung folgenden Terminplan festgesetzt:

1. Für die Wahl der Vertreter (Sprecher) der Regionen:

1. Nominierung der Kandidaten für die Vertreter der 7 Regionen gem. § 2 Abs. 1 der Wahlordnung in der Zeit bis **31. Juli 2020**.
2. Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

2. Für die Wahl der Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren:

1. Nominierung der Kandidaten für die **drei** Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren gem. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung in der Zeit bis **31. Juli 2020**.
2. Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

3. Für die Wahl der Vertreter der Pfarrvikare:

1. Nominierung der Kandidaten für die **zwei** Vertreter der Pfarrvikare gem. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung in der Zeit bis **31. Juli 2020**.
2. Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

4. Für die Wahl der Priester im Ruhestand

1. Nominierung der Kandidaten für die **zwei** Vertreter der Priester im Ruhestand gem. § 2 Abs. 4 der Wahlordnung in der Zeit bis **31. Juli 2020**.
2. Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

5. Für die Wahl des Vertreters der Vikare

Der Vertreter der Vikare wird gem. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in einer Urwahl sämtlicher Angehöriger dieser Wahlgruppe ermittelt.

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, muss beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat das Wahlergebnis eingegangen sein.

6. Für die Wahl des Vertreters der Ordenskonvente

Der Vertreter der Ordenskonvente wird gem. § 2 Abs. 3 der Wahlordnung ermittelt.

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, muss beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat das Wahlergebnis eingegangen sein.

7. Für die Wahl des Vertreters der Professoren, Dozenten und Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschulen

Der Vertreter wird gem. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in einer Urwahl sämtlicher Angehöriger dieser Wahlgruppe ermittelt.

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

8. Für die Wahl des Vertreters der in der Priesterausbildung wirkenden Priester

Der Vertreter wird gem. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in einer Urwahl sämtlicher Angehöriger dieser Wahlgruppe ermittelt.

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

9. Für die Wahl der Priester mit Diözesanauftrag und der Priester mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge

1. Nominierung der Kandidaten für die Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag bzw. mit Auftrag in der Kategorialseelsorge gem. § 2 Abs. 4 der Wahlordnung in der Zeit bis **31. Juli 2020**.
2. Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

10. Für die Wahl der Vertreter der Ausländerseelsorger

Die Vertreter der Ausländerseelsorger werden gem. § 2 Abs. 3 der Wahlordnung ermittelt.

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, muss beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat das Wahlergebnis eingegangen sein.

11. Für die Wahl des Vertreters der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester

Der Vertreter wird gem. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in einer Urwahl sämtlicher Angehörigen dieser Wahlgruppe ermittelt. Wählbar sind dabei nur diejenigen Diözesanpriester, die sich überwiegend in der Diözese aufhalten (§ 3 Abs. 3 der Satzung des Diözesanpriesterrats).

Spätestens bis Freitag, **13. November 2020**, müssen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses für den Diözesanpriesterrat die Wahlbriefe des 1. Wahlgangs eingegangen sein.

Für etwa erforderliche weitere Wahlgänge in den einzelnen Wahlgruppen wird der Zeitraum rechtzeitig bekannt gegeben.

**IV.
Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen gehen den Mitgliedern der einzelnen Gruppen gesondert zu.

Sollte ein Priester bis **15. Oktober 2020** nicht im Besitz der Briefwahlunterlagen sein, wende er sich bitte umgehend an den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Postadresse: Geschäftsstelle des Diözesanpriesterrats, Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart, E-Mail: priesterrat@bo.drs.de).

**V.
Konstituierende Sitzung**

Die Konstituierende Sitzung des Zehnten Diözesanpriesterrats findet am **19./20. Januar 2021** statt.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 302 – 16.01.20

PfReg. B 6.3

Bildung des Elften Diözesanrats

Die Amtszeit des Zehnten Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart endet mit der konstituierenden Sitzung des Elften Diözesanrats am **5./6. März 2021**.

Grundlagen der Wahlen zum Elften Diözesanrat sind die Satzung des Diözesanrats und die Ordnungen für die Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten und der Vertreterinnen und Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität in der jeweils gültigen Fassung.

A

Diözesanwahlausschuss

Vorsitzender des gem. § 1 der Wahlordnung bestellten Diözesanwahlausschusses ist Generalvikar Dr. Clemens Stropel.

Die weiteren vom Diözesanrat bestellten Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Alexander Bair, Kerstin Engelhardt, Dieter Metzger, Berthold Wiest, Wolfgang Zilk.

Adresse des Wahlausschusses:
Geschäftsstelle des Diözesanrats,
Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart.

B

Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten

I.

Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig (§ 2 Abs. 1 WahlO).

Der Dekanatsrat hat zur Aufstellung des Wahlvorschlages einen Dekanatswahlausschuss zu bestellen (§ 2 Abs. 2 WahlO).

Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in

Aufgabe des Dekanatswahlausschusses ist es, einen Wahlvorschlag aufzustellen (§§ 4 bis 6 WahlO) und einen Wahlvorstand für die Stimmenaushählung zu berufen (§ 8 WahlO).

II.

Wahlzeitraum

Der Zeitraum für die Wahl der Laienvertreterinnen und Laienvertreter aus den Dekanaten für den Elften Diözesanrat wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst gem. § 7 der Wahlordnung in der Fassung vom 15.07.2019 (KABl. 2019, S. 269 ff.) festgesetzt auf:

2. November bis 4. Dezember 2020

III.

Vertreterinnen/Vertreter aus den Dekanaten

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Diözesanratsatzung – in der Fassung vom 15.07.2019 werden 56 Vertreter/innen aus den Dekanaten durch geheime Wahl ermittelt. Dabei entsendet jedes Dekanat für jede angefangene Zahl von 39.502 Katholikinnen und Katholiken eine Laienvertreterin/einen Laienvertreter.

Danach entfallen:

- auf die Dekanate
Allgäu-Oberschwaben, Ehingen-Ulm, Ostalb, Stuttgart, je 4 Vertreterinnen/Vertreter
- auf die Dekanate
Biberach, Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Heilbronn-Neckarsulm, Ludwigsburg, Rems-Murr je 3 Vertreterinnen/Vertreter,
- auf die Dekanate
Friedrichshafen, Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil, Tuttlingen-Spaichingen je 2 Vertreterinnen/Vertreter
- und auf die anderen Dekanate je 1 Vertreterin/Vertreter.

(Stand: 31.12.2018)

Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung – KGO – vom 01.03.2019, KABl. 2019, S. 36 ff.) und die entsprechend vom Bischöflichen Ordinariat eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 KGO).

Wählbar als Laienvertreterin/Laienvertreter für den Diözesanrat sind Kirchengemeindemitglieder, die nach § 26 KGO für den Kirchengemeinderat wählbar sind; § 27 KGO findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratsatzung i. V. m. § 3 WahlO).

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die Unterlagen hierfür werden rechtzeitig zugesandt.

Die Kosten werden von der Diözese getragen.

IV.

Terminplan

Nachfolgend sind die von der Ordnung her vorgesehenen Termine festgelegt. Zusätzlich gibt es für einzelne Schritte **Vorschläge** seitens des Diözesanwahlausschusses, an die sich die Dekanatswahlausschüsse halten können, aber nicht müssen.

Spätestens bis zum

- **Montag, 7. September 2020**
(Vorschlag: bis Montag, 6. Juli 2020)
Berufung des Dekanatswahlausschusses (§ 2 Abs. 2 WahlO).
- **Samstag, 19. September 2020**
(Vorschlag: bis Samstag, 18. Juli 2020)
Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss (§ 4 Abs. 1 WahlO).
- **Montag, 21. September 2020**
(Vorschlag: Montag, 20. Juli 2020)
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags in den Kirchengemeinden mit dem Hinweis, dass alle

für den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache weitere Kandidaten vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 WahlO i. V. m. § 5 Abs. 1 WahlO).

• **Freitag, 9. Oktober 2020**

kann der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium bzw. der Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache einen weiteren Kandidaten als Ergänzungsvorschlag beim Dekanatswahlausschuss einreichen (§ 5 Abs. 2 WahlO).

• **Sonntag, 18. Oktober 2020**

Bekanntgabe des **endgültigen** Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WahlO).

• **Freitag, 23. Oktober 2020**

Versand der Stimmzettel im Dekanat.

• **Ab Montag, 2. November 2020**

Berufung eines Wahlvorstands durch den Dekanatswahlausschuss (§ 8 Abs. 1 WahlO).

Spätestens bis zum

• **Sonntag, 6. Dezember 2020**

Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden (§ 11 Abs. 5 WahlO).

• **Sonntag, 13. Dezember 2020**

können von jedem Wahlberechtigten Wahlanfechtungen beim Dekanatswahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

• **Montag, 14. Dezember 2020**

übersendet der Dekanatswahlausschuss die Wahl Niederschrift dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses, Generalvikar Dr. Stropfel (§ 11 Abs. 6 Satz 1 WahlO).

• **Sonntag, 20. Dezember 2020**

müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

C

Vertreter der Diakone, der ako, der weiblichen Ordensgemeinschaften, der katholischen ausländischen Mitbürger, der diözesanen Berufsgemeinschaften der kirchlichen Dienste und der Jugend

I.

Vertreter/innen verschiedener Gruppen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 bzw. Abs. 2 der Diözesanratsatzung in der Fassung vom 15.07.2019 gehören dem Diözesanrat 16 stimmberechtigte und 3 beratende Vertreterinnen/Vertreter an, die von verschiedenen Gruppen benannt werden, und zwar:

a) **stimmberechtigt:**

1. Ein von den Ständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter.
2. Sechs von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen und Verbände in der

Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) benannte Vertreter/innen.

3. Eine vom Ordensrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte Vertreterin der Frauenorden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Je ein/e Vertreter/in der diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglied in der ako sind:
 - a) der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
 - b) der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
 - c) der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Die Vertreter/innen werden von deren diözesanen Berufsgemeinschaften benannt.

Zwei weitere Vertreter/innen der anderen diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglieder in der ako sind. Die Benennung bzw. Wahl richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 (2) der Satzung des Diözesanrats.

Mit diözesanen Berufsgemeinschaften sind Verbände, Berufsverbände bzw. -vereine und Arbeitsgemeinschaften kirchlicher Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeint, die nach ihrer Satzung berufliche Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und als diözesane Berufsgemeinschaft vom Bischöflichen Ordinariat anerkannt sind. Mitarbeitervertretungen fallen nicht darunter.

5. Drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Jugend, von denen
 - a) zwei von der Diözesanversammlung des BDKJ,
 - b) eine/einer von den anderen Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese benannt werden.

b) beratend:

1. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Auszubildenden der pastoralen Berufe (Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen; Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen).
2. Der Sprecher der Diözesantheologen.
3. Eine/ein von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte/benannter Vertreterin/Vertreter.

Die vorgenannten Gruppen benennen ihre Vertreterinnen/Vertreter dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses (an: Geschäftsstelle des Diözesanrats, Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart) bis zum Ende des Wahlzeitraums, also bis spätestens **Freitag, den 4. Dezember 2020**.

II.

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Wahl der beiden Vertreterinnen/Vertreter erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.07.2019,

aufgrund der nachfolgend im Kirchlichen Amtsblatt (KABL. 2020, S. 63f.) veröffentlichten Ordnung.

D Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Elften Diözesanrats findet am **5./6. März 2021** statt.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 303 – 16.01.20
PfReg. B 6.3

Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat

(Katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat vom 15.07.2019.)

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.07.2019 (KABL. 2019, S. 263 ff.) sind zwei Vertreter/innen der katholischen ausländischen Mitbürger/-innen in den Diözesanrat zu wählen. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören.

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 der Diözesanratssatzung) ist der vom amtierenden Diözesanrat bestellte Wahlausschuss zuständig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.10.2008, KABL. 2008, S. 254).
- (2) Wählbar als Vertreterin/Vertreter für den Diözesanrat sind Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach § 26 Abs. 1 KGO für den Pastoralrat wählbar sind. § 27 KGO findet keine Anwendung.

§ 3 Wahlvorschlag

Die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache können bis

zum **9. Oktober 2020** gegenüber dem Diözesanwahlausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Mit dem Vorschlag ist auch das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen.

Der Diözesanwahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. In ihm sind die Kandidatinnen und Kandidaten nach Nationalität getrennt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.

II. Durchführung der Wahl

§ 4 Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken anderer Nationalität im Diözesanrat erfolgt innerhalb des vom Bischof festgesetzten Wahlzeitraums vom **2. November bis 4. Dezember 2020** durch Briefwahl.

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Diözesanwahlausschuss allen Wahlberechtigten der Pastoralräte rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimmen. Je Sprachgruppe kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (3) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus und bezeichnet seine Kandidatinnen und Kandidaten auf der Namensliste mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und übersendet ihn dem Diözesanwahlausschuss, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 bis 12 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter in den Dekanaten im Diözesanrat von 15.07.2019 entsprechend.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 400 – 22.01.20
PfReg. M 3.6 und H 3.3 b

Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)

Neufassung zum 01.02.2020

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 22. Januar 2020 die nachstehende „Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)“ erlassen und mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft gesetzt. Sie wird hiermit bekannt gemacht. Neben der Verleihung von kirchlichen Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß nachfolgender Ordnung wird auf die Möglichkeit einer Ehrung von Ehrenamtlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Silbernen Martinusnadel (KABl. 2009, S. 319, KABl. 2011, S. 61 und KABl. 2020, S. 71) auf örtlicher Ebene hingewiesen.

Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)

Einleitung

Auf der Grundlage der bisherigen Praxis der Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der hierzu ergangenen universalkirchlichen und diözesanen Ordnungen, wie sie insbesondere in der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit über die Verleihung päpstlicher Auszeichnungen vom 13.05.2001 (Nr. 16.846/ON), in der „Ordnung kirchlicher Dienste“ von 1960 (7./A II.1.2.) und von 1980 (7./A II.1.-4., S. 55) sowie im Erlass des Bischöflichen Ordinariates Nr. A 3958 vom 02.07.1991 (KABl. 1991, S. 573) niedergelegt sind, wird folgende Ordnung für die Verleihung diözesaner und die Beantragung päpstlicher Auszeichnungen erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Bischof verleiht als diözesane Ehrenzeichen nach Maßgabe dieser Ordnung:
 - die Martinusmedaille (Abzeichen: Bronzemedaille mit dem Bild des hl. Martin),
 - die große Martinusmedaille (Abzeichen: Silbermedaille mit dem Bild des hl. Martin).
- (2) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Ordnungen beim Apostolischen Stuhl für Einzelpersonen:
 - die Verdienstmedaille „Bene merenti“ (Abzeichen: Medaille mit dem Bild des regierenden Papstes),
 - das Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ (Abzeichen: goldenes Kreuz mit dem Bild der hll. Petrus und Paulus),
 - den „Silvesterorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, weiß emailliertes Kreuz mit dem Bild

des hl. Papstes Silvester) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komiturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,

- den „Gregoriusorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, rot emailliertes Kreuz mit dem Bild des hl. Gregor des Großen mit Taube) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komiturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komiturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,
 - den „Piusorden“ (Abzeichen: achtstrahliger, dunkelblauer Stern mit goldenen Flammen, mit Inschrift „Pius IX.“ auf weißem Grund und dem umlaufenden Motto „Virtuti et merito“) in den Graden „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“.
- (3) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung vom Apostolischen Stuhl für Priester die Päpstlichen Ehrentitel
- „Kaplan Seiner Heiligkeit“ („Monsignore“),
 - „Ehrenprälat Seiner Heiligkeit“ („Prälat“) sowie
 - „Apostolischer Protonotar (super numerum)“.
- (4) Der Bischof verleiht bzw. beantragt oder überreicht andere kirchliche Ehrenzeichen und -titel entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 2

Bischöfliche Ehrungskommission

- (1) Die Bischöfliche Ehrungskommission macht selbst bzw. bearbeitet im Auftrag des Bischofs die Anträge und Vorschläge auf Verleihung der unter § 1 genannten Ehrenzeichen sowie auf Verleihung anderer Ehrungen. Die Ehrungskommission trägt Sorge für die Einhaltung der Ehrungsordnung sowie für eine gerechte und ausgewogene Praxis der Ehrungen in der Diözese.
- (2) Ihr gehören an: der Generalvikar als Vorsitzender, der Domdekan, der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, der Bischöfliche Sekretär als Geschäftsführer sowie eine weitere, vom Bischof bestellte Person, in der Regel aus dem Kreis der Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates.

§ 3

Zeitpunkt der Verleihung

- (1) Die Martinusmedaille wird in der Regel jährlich am Patronatsfest des hl. Martin bzw. am Sonntag, an dem das Patronatsfest des hl. Martin gefeiert wird, verliehen.
- (2) Päpstliche Ehrenzeichen und Titel sollen in der Regel jährlich am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) bzw. am Sonntag danach verliehen werden.

§ 4

Verfahren der Verleihung

- (1) Anträge auf Verleihung bischöflicher Ehrenzeichen und Vorschläge zur Beantragung Päpstlicher Eh-

renzeichen und -titel können vom zuständigen Pfarramt bzw. von der entsprechenden kirchlichen Einrichtung jeweils im Benehmen mit dem Dekan **oder** von einem Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates an den Bischof gerichtet werden. Sie sind grundsätzlich, insbesondere gegenüber der zu ehrenden Person, Gruppe oder Einrichtung, vertraulich zu behandeln.

- (2) Anträge auf Verleihung der Martinusmedaille, die nach dem 15. Mai eines Jahres eingehen, und Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel, die nach dem 31. Januar eingehen, werden erst im Verleihungsverfahren des darauf folgenden Jahres behandelt.

Ausnahmen von diesen Ausschlusssterminen kann die Ehrungskommission in begründeten Fällen zulassen.

- (3) Ehrungsanträge bzw. Vorschläge müssen enthalten:

- Name und Dienststelle des Antragstellers, vollständige Anschrift und Telefonnummer,
- für die Verleihung der Martinusmedaille an Einzelpersonen: Namen, Alter, Anschrift und Telefonnummer der Person, für die der Antrag gestellt wird,
- für die Verleihung der Martinusmedaille an eine Gruppe bzw. Einrichtung: Name, Alter und Anschriften der Personen, die die Gruppe bzw. Einrichtung repräsentieren, sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners; Überblick über Geschichte und Tätigkeit der Gruppe bzw. Einrichtung,
- Darstellung der dem Antrag zugrunde liegenden Verdienste der einzelnen Person bzw. der Gruppe oder Einrichtung und der sie repräsentierenden Personen im Umfang von 1–2 Seiten pro Person,
- falls der Antrag nicht von der Pfarrei gestellt wird, der die zu ehrende Person angehört: befürwortende Würdigung durch den zuständigen Pfarrer bzw. Oberen.

- (4) Die Ehrungskommission gibt zu jedem Antrag bzw. Vorschlag ein Votum ab. Auf der Grundlage dieses Votums und nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates entscheidet der Bischof über den Antrag bzw. den Vorschlag.

§ 5

Grundsätze zur Verleihung der Martinusmedaille

- (1) Die Martinusmedaille wird einer Person, Gruppe, oder Einrichtung für ihr verdienstvolles Engagement im Geist des heiligen Martin verliehen.
- (2) Die Martinusmedaille wird jährlich an höchstens 25 Empfänger verliehen.
- (3) Die Verleihung der Martinusmedaille soll nicht in Verbindung mit persönlichen und beruflichen Anlässen erfolgen (Geburtstage, Jubiläen, Ausscheiden aus dem Dienst).
- (4) Die Martinusmedaille soll in der Regel nicht an Diakone, Priester und Ordensleute verliehen werden.

§ 6

Kriterien zur Verleihung der Martinusmedaille

Die Martinusmedaille kann an Personen oder Gruppen bzw. Einrichtungen verliehen werden, die für Diözese und Kirche einen herausragenden Dienst geleistet haben, indem sie

- außerhalb ihres Amtes oder Dienstes oder ihrer beruflichen Funktion
- selbstverantwortlich,
- in überdurchschnittlicher oder innovativer oder beispielhafter Weise,
- über längere Zeit oder in herausragenden Einzelfällen,
- über den Bereich der Gemeinde hinausreichend

Zeit, Gesundheit, Kraft und Vermögen mit anderen im Sinne des heiligen Martin geteilt haben.

§ 7

Verleihung der großen Martinusmedaille

Mit der großen Martinusmedaille ehrt der Bischof unter Berücksichtigung von Beratung und Votum durch die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates herausragende Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft sowie Gruppen und Einrichtungen, die der Diözese und Kirche in besonderer Weise verbunden sind und deren Beziehung zur Diözese in besonderer Weise kirchlich oder gesellschaftlich verdienstvoll ist.

§ 8

Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen

- (1) Päpstliche Ehrenzeichen können vorgeschlagen werden für Personen,
 - die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausgeht, oder
 - deren haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Dienst in der Diözese eine überdiözesane oder weltkirchliche Bedeutung hat oder
 - die sich in besonderer Weise um das Entstehen oder Bestehen kirchlicher Einrichtungen bemüht haben oder
 - deren Wirken in Staat und Gesellschaft die katholische Kirche in bedeutender Weise gefördert hat.
- (2) Kleriker und die Angehörigen der Institute des geweihten Lebens und der Gemeinschaften des Apostolischen Lebens sind von der Verleihung der Ritterorden ausgeschlossen.
- (3) Zwischen der Verleihung der einzelnen Grade der Ritterorden müssen mindestens 10 Jahre vergangen sein.

§ 9

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens „Bene merenti“

Der Päpstliche Verdienstorden „Bene merenti“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich einen Dienst für

Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 35 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 10 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 10

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“

Das Päpstliche Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich mindestens 20 Jahre einen besonderen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 45 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 15 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 11

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Silvesterordens

- (1) Der Silvesterorden kann für Laien nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 35 Jahre alt sind, die Würde eines „Komturs“ für Personen, die mindestens 40 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die darüber hinaus höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 12

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Gregoriusordens

- (1) Der Gregoriusorden kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Laien in herausragenden öffentlichen Positionen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 40 Jahre alt sind, die Würde eines „Komturs“ für Personen, die mindestens 45 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine besonders herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die mindestens 55 Jahre alt sind und höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 13**Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Piusordens**

Die Verleihung des Großkreuzes des Piusordens kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Regierungschefs, Staatsminister bzw. Bundesminister vorgeschlagen werden, die die katholische Kirche in besonderer Weise gefördert haben.

§ 14**Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrentitel**

- (1) Päpstliche Ehrentitel können für Priester vorgeschlagen werden, die sich durch besondere Verdienste in ihrem Amt bzw. durch Ausübung eines Amtes von herausragender Verantwortung und Bedeutung auszeichnen.
- (2) Die Folge der Titel ist zu berücksichtigen. Zwischen einer Stufe und der anderen müssen mindestens 10 Jahre verflossen sein.
- (3) Die Gesamtzahl der Kapläne Seiner Heiligkeit, der Prälaten und Protonotare darf 10 % des Diözesanklerus nicht übersteigen.

§ 15**Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“**

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 35 Jahre alt ist und vor mindestens 10 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 16**Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“**

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 45 Jahre alt ist und vor mindestens 15 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 17**Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars“**

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars (super numerum)“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der sich in einem herausragenden kirchlichen Amt über längere Zeit außerordentliche Verdienste erworben hat, mindestens 55 Jahre alt ist und vor mindestens 20 Jahren die Priesterweihe empfangen hat. Für einige besonders verdienstvolle und bedeutende Fälle kann die Folge umgangen und direkt die Verleihung des Titels des Apostolischen Protonotars erbeten werden.

§ 18**Besondere Regelungen**

- (1) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen sollen bei festlichen, insbesondere kirchlichen Anlässen getragen werden.
- (2) Sie dürfen nur getragen bzw. beansprucht werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle

ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.

- (3) Für die Kleriker, denen ein Päpstlicher Ehrentitel verliehen wurde, gilt, was im „Zeremoniale für die Bischöfe“ (Anhang I) über deren Kleidung bestimmt ist.
- (4) Ein Kleriker der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird einen außerdiözesanen kirchlichen oder weltlichen Titel oder eine Auszeichnung im Benehmen mit dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart empfangen.
- (5) Erweist sich der Empfänger eines Ehrenzeichens als dieser Ehrung unwürdig, insbesondere dadurch, dass über ihn eine Kirchenstrafe verhängt wurde oder dass Umstände bestehen, die nach § 4 des „Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Juli 1957 auch zur Entziehung eines weltlichen Ehrenzeichens führen würden, wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Fall einer diözesanen Ehrung die Auszeichnung entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen, im Fall einer päpstlichen Ehrung dem Apostolischen Stuhl das Bestehen dieser Umstände mitteilen.
- (6) Taxen für die Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel gehen zulasten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen, Titel, Urkunden und Insignien dürfen nicht veräußert werden.
- (9) Während einer Vakanz des Bischöflichen Stuhles werden keine Ehrungsanträge und -vorschläge bearbeitet.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Die bisherige Ehrungsordnung vom 01.01.2017 (KABL 2017, S. 53 ff.) tritt außer Kraft.

Rottenburg, den 22. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille

Auf folgende wichtige Regelungen der vorstehend abgedruckten Ehrungsordnung wird, zur Vermeidung von Fehlern bei der Antragsstellung, besonders hingewiesen:

Die Ehrungsordnung hat im Vergleich zu ihrer Vorgängerversion von 2017 eine Änderung der Frist zur Einreichung der Vorschläge der Martinusmedaille erfahren, um der Vorbereitung und Bearbeitung durch die Ehrungskommission die nötige Zeit zu verschaffen. **Bitte**

reichen Sie Ihre Anträge zur Martinusmedaille bis zum 15. Mai im Bischofssekretariat ein – später eingegangene Anträge werden erst im Folgejahr behandelt.

Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrungsantrag gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

BO-Nr. 7646 – 20.12.19
PReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 16. Januar 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Die Bundeskommission beschließt: Beschlüsse der Bundeskommission 3/2019 vom 10. Oktober 2019 in Fulda

A.

Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechs-

monatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B.

Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der

Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C.

Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

BO-Nr. 7686 – 23.12.19
PflReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Dezember 2019 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeits-

rechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 16. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt: Beschluss der Bundeskommission am 5. Dezember 2019 in Frankfurt

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

BO-Nr. 7687 – 23.12.19
PflReg. F 1.1 d 2

Dekret Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Oktober 2019 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2020 an verschiedenen Stellen geändert.

Diese Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen werden nachfolgend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 16. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

1.
§ 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2.
§ 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennet der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;

7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite.

³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt, und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3.
§ 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4.
§ 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5.
§ 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6.
§ 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7.
§ 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8.
§ 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9.
§ 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10.
§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11.
§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensoberkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und die Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände sowie andere rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12.
§ 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

BO-Nr. 7584 – 17.12.19
PfReg. M 3.6

**Ehrung von Ehrenamtlichen
 Änderung innerhalb des Antragsverfahrens**

Ab Januar 2020 werden die Ehrennadeln in Silber mit einer Martinusdarstellung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Antragsformular kann bei der zuständigen Dekanatsgeschäftsstelle angefordert oder im Mitarbeiterportal der Diözese heruntergeladen werden.

Darin müssen die Voraussetzungen für die Ehrung benannt werden.

Die Dekanatsgeschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und stellt die Ehrennadel in Silber mit einer Martinusdarstellung zur Verfügung.

Die weiteren Details bezüglich der Ehrung von Ehrenamtlichen können den Veröffentlichungen im KABL 2009, Nr. 12, S. 319, und KABL 2011, Nr. 2, S. 61, entnommen werden.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 19. Dezember 2019

+ Matthäus Karrer
 Bischofsvikar

BO-Nr. 237 – 13.01.20
PfReg. K 4.1

Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Die Chrisammesse feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst in diesem Jahr am Montag in der Karwoche, 06.04.2020, um 10:30 Uhr im Dom St. Martin zu Rottenburg.

Dieser im Kirchenjahr einmaligen Messe, in der die heiligen Öle geweiht werden, steht der Bischof in Konzelebration mit seinem Presbyterium vor. Sie will ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof und seinen Priestern sein. Zum Zeichen der Einheit der Diözesanpriester konzelebrieren mit dem Bischof Priester aus allen Bereichen des Bistums. Der Bischof lädt gemäß diesem alten liturgischen Brauch die Priester, zumal die Dekane, herzlich ein, mit ihm die Chrisammesse zu feiern.

Geistliche, die bei der Messe konzelebrieren wollen, **melden sich bis 27.03.2020** beim Bischöflichen Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: 07472 169-866, E-Mail: kommunikation-events@bo.drs.de, an. Ein Einladungsschreiben des Bischofs für die Priester wird in den nächsten Wochen noch versendet. Wer konzelebrieren möchte, wird gebeten, Schultertuch, Zingulum, Albe und weiße Stola mitzubringen.

Die Ausgabe der heiligen Öle erfolgt nach der Chrisammesse. Es wird dringend darum gebeten, die erforderlichen

chen Ölgefäße **gereinigt** mitzubringen. Änderungswünsche für die Menge der heiligen Öle müssen ebenfalls bis 27.03.2020 über die Dekanate ans Bischofssekretariat gemeldet werden.

Anschließend findet für die Konzelebranten sowie für die Ölboten in der Festhalle, Seebronner Straße 20, ein **Mittagessen** statt. Wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, wird gebeten, dies unter der oben genannten Anschrift unbedingt **anzumelden**.

Die Verteilung der heiligen Öle in den einzelnen Dekanaten soll in würdiger und festlicher Form vollzogen werden. Es empfiehlt sich, dass die Ölboten der Pfarreien in einer zentralen Kirche des Dekanats zu einer (Abend-)Messe zusammenkommen und dort am Ende der Eucharistiefeyer die heiligen Öle entgegennehmen.

Die geweihten Öle können dann in der Heimatgemeinde am Gründonnerstag beim Einzug der Abendmesse mitgetragen und an einer geeigneten Stelle feierlich deponiert werden.

BO-Nr. 155 – 09.01.20
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss

Das für die Zeit von 2013 bis 2019 im Jahre 2013 erteilte Privileg ist abgelaufen.

Ein solches Privileg muss seit der Regelung des Ablasswesens durch „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 an nur noch für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien beim Apostolischen Stuhl beantragt werden, während alle Pfarrkirchen seitdem das Privileg unbefristet besitzen.

Für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien werden wir wie in den Vorjahren von uns aus die Verlängerung des Privilegs beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist also von den zuständigen Geistlichen kein besonderer Antrag auf **Verlängerung** zu stellen. Wenn jedoch für eine der in Betracht kommenden Kirchen oder Kapellen auf die Verlängerung des Privilegs **verzichtet** wird bzw. eine Verlängerung nicht mehr erforderlich ist, so ist uns davon unter Angabe des Grundes bis spätestens Mitte März Mitteilung zu machen. Solche Gründe können z. B. sein, wenn eine Filialkirche inzwischen zur Pfarrkirche erhoben wurde, wenn eine Ordensniederlassung oder eine Anstalt und damit auch die darin gelegene Hauskapelle aufgelassen wurde usw. Ebenso ist uns zu melden, wenn Patron oder Titel der Kirche oder Kapelle **verändert** wurde.

Neuanträge um Verleihung des Privilegs sind ebenso bis Mitte März dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kirche/Kapelle (Titel oder Patron)
2. Art der Kirche/Kapelle (Filial-, Friedhofs-, Kloster-, Krankenhaus- usw.)
3. Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche/Kapelle gelegen ist.

Innerhalb der halböffentlichen Oratorien der Krankenhäuser und Ordensanstalten usw. können nur die Hausangehörigen den Portiunkula-Abläss gewinnen. Meldung bitte an: liturgie@bo.drs.de

BO-Nr. 154 – 09.01.20
PfReg. K 4.1

Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes

Der Kontakt einer Mischung aus Asche und Wasser kann auf der menschlichen Haut schwere Verätzungen auslösen.

Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist deshalb – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 158 – 09.01.20
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

BO-Nr. 7600 – 18.12.19
PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

1. Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25. und 26.11.2016 eine Summe von 3,5 Mio. € für die nächsten Jahre zur Förderung der Familienpflege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereit. Pro Jahr wird davon ein Förderbeitrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und caritativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu

unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

2.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch **eine** Geschäftsführung können abweichend hiervon **einen** Förderantrag für **alle** im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

3.

Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personalstelle Mitarbeiter/in in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.
- Die Höhe der jeweiligen Fördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die zum Stichtag 31.12. im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.
- Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeit – mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.
- Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt

der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

4.

Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- Gefördert werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im Bereich Familienpflege.
- Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/innen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
 - Haus- und Familienpfleger/innen,
 - Dorfhelfer/innen,
 - Hauswirtschafter/innen oder
 - andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- Zusätzlich gefördert werden Mitarbeiter/innen, die beim Antragssteller im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung im Berufspraktikum oder im Rahmen einer staatlich anerkannten praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA) im 2. Ausbildungsjahr angestellt sind.
- Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflegedienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
 - die fachliche Begleitung von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
 - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
 - bereits mit ehrenamtlichen Unterstützungssystemen der Kirchengemeinden am Ort, wo vorhanden, vernetzt ist und/oder die begonnenen Aktivitäten weiter zu entwickeln plant,
 - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen eingebunden ist und die begonnenen Aktivitäten fortführt,
 - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

5.

Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur **Antragsfrist, dem 31. März**, des jeweiligen Förderjahres vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem

- maschinell ausgefüllten **Antragsformular**

sowie den folgenden **Unterlagen in Kopie:**

- dem aktuellen Personalstellenplan (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
- dem im Förderjahr gestellten Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit **allen Anlagen**

- nachgewiesenen Fördermitteln/Eigenmitteln von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesener Antragsstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung)

Erfolgt die Antragstellung als **Familienpflegepool**, ist **zusätzlich** die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen:

Bis zum 31.03. des Antragjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e. V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Strombergstr. 11

70188 Stuttgart

Erläuterungen und Hinweise

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 25./26.11.2016 eine diözesane Strukturhilfe für die Familienpflege beschlossen – mit einer Fördersumme von 3,5 Mio. € in Höhe von jeweils 500.000 € pro Jahr. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA VI – Caritas dem Fachverband Zukunft Familie e. V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4 %igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie e. V. für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/innen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgt zeitnah nach Beschlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege obliegt bei der Leitung der Hauptabteilung VI – Caritas. Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/innen der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie e. V. mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten. Vorgaben der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“: Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als **förderungswürdig** anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet ha-

ben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils **zum 31.03.** einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: das ausgefüllte Formular **Verwendungsnachweis mit Sachbericht** über das Förderjahr, inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

- Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres,
- Rechnungsergebnis des Förderjahres,
- aktueller Personalstellenplan zum 31.12. des Förderjahres,
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABL. 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA VI – Caritas (<http://caritas.drs.de>) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e. V. angefragt werden.

Datenschutz

- Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags auf diözesane Fördermittel Familienpflege und des Verwendungsnachweises verarbeitet und gespeichert.
- Die Daten werden nicht ohne Einverständnis der Antragssteller an Dritte weitergegeben.
- Sobald der Antrag abgeschlossen ist und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragsstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie e. V. gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e. V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe

in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Strombergstraße 11

70188 Stuttgart

Tel.: 0711 2633-1165

E-Mail: fachverband@zukunft-familie.info

Rottenburg, den 20. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

BO-Nr. 7359 – 09.12.19

PfReg. E 1.3 b

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

– Stichwoche –

Für die amtliche Schulstatistik 2019/2020 und die damit verbundenen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bekanntmachung Az.: 11-9531.0/38 vom 5. Dezember 2019 folgenden Termin festgesetzt:

Allgemeinbildende und berufliche Schulen Stichwoche: 19. bis 24. Oktober 2020

Stichwoche 2021

Das Kultusministerium teilt die Stichwochenregelung üblicherweise zum Jahresende mit. In der Regel wird die Stichwoche für die allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen auf die sechste Woche im Schuljahr (18. bis 23. Oktober 2021) festgesetzt. Bitte beachten Sie diesen voraussichtlichen Termin schon jetzt bei Ihren Planungen für das nächste Jahr.

BO-Nr. 144 – 09.01.20

PfReg. M 11.9 (nur für beteiligte Pfarreien)

missio-Sonntage 2021

Die außerordentlichen *missio*-Sonntage finden in der Zeit vom **10. Januar bis 25. Juli 2021** in allen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der folgenden Dekanate statt:

Esslingen-Nürtingen, Freudenstadt, Hohenlohe, Ostalb, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Schwäbisch Hall, Tuttlingen-Spaichingen

Zur Vorbereitung dieser *missio*-Sonntage werden in den jeweiligen Dekanaten im Jahr 2020 Dekanatskonferenzen stattfinden, in denen nähere Einzelheiten über die Thematik und Durchführung mit Unterstützung der *missio*-Diözesanstelle besprochen und geklärt werden.

Diese Sonntage sollen dem Verständnis für den Missionsauftrag und die weltweite Gemeinschaft der Kirche sowie der Werbung für die Solidarität mit den Ortskirchen im Süden dienen.

Wir bitten die Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Anliegen mit ihrer Arbeit zu unterstützen.

BO-Nr. 7218 – 03.12.19

PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Stabsstelle Steuerrecht

Durch Änderungen im Steuerrecht, insbesondere durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das Europarecht und den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz

(UStG), wurden umsatzsteuerrechtliche Verpflichtungen auf alle katholischen kirchlichen Rechtspersonen öffentlichen Rechts auf dem Territorium der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgeweitet. Alle katholischen kirchlichen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts auf dem Territorium der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind verpflichtet, diese umsatzsteuerrechtlichen Neuregelungen ab dem 01.01.2021 anzuwenden. In diesem Zusammenhang sind die gesamten steuerlich relevanten Sachverhalte und Verhältnisse bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den von ihr verwalteten und beaufsichtigten kirchlichen Rechtspersonen nach diesen Bestimmungen rechtskonform zu qualifizieren und zu regeln.

Um den steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wird im Bischöflichen Ordinariat die Stabsstelle Steuerrecht eingerichtet und ein „Tax Compliance Management System“ aufgebaut. Es handelt sich hierbei um ein umfassend organisiertes Verfahren, um alle steuerrelevanten Angelegenheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Bischöflichen Ordinariat professionell, zeitgerecht und dem geltenden Steuerrecht entsprechend zu bearbeiten. Die Stabsstelle Steuerrecht ist für dieses „Tax Compliance Management System“ im Bischöflichen Ordinariat im Zusammenwirken mit dem Diözesanjustitiar (insbesondere bei Grundsatz- und Verfassungsfragen) zuständig.

Folgende Rechtsgebiete werden der Stabsstelle Steuerrecht zugeordnet:

- Umsatzsteuerrecht
- Körperschaftsteuerrecht
- Einkommen- und Lohnsteuerrecht (Grundsatzfragen und soweit nicht die ZGAST zuständig ist)
- Gewerbesteuerrecht
- Grunderwerbsteuerrecht
- Grundsteuerrecht
- Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- Kapitalertragsteuerrecht
- Steuerabzug bei Bauleistungen
- Abzugsteuer in Fällen der beschränkten Einkommensteuerpflicht
- Spendenrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Zollrecht
- Rechtsfragen von Beihilfen (deutsches und europäisches Recht)
- Europarechts- und Verfassungsfragen der Besteuerung von Diözese, Kirchengemeinden, Stiftungen und anderen kirchlichen Rechtspersonen.

1.

Ziele der Stabsstelle Steuerrecht

- Unterstützung der Diözesanleitung bei der Erfüllung der Steuererklärungsspflichten
- Unterstützung der Diözesanleitung bei der Einhaltung aller relevanten Steuergesetze
- Erfüllung der Anforderungen der Finanzverwaltung an die Diözese und ihre Untergliederungen
- Unterstützung des Diözesanjustitiars bei Stellungnahmen zu steuerlich relevanten Gesetzentwürfen und Anfragen staatlicher Stellen
- Beobachtung relevanter Entwicklungen im Europarecht, in der Steuergesetzgebung und in der Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie wichti-

ger neuer Verwaltungsanweisungen (bspw. BMF-Schreiben)

- Informationen an die verantwortlichen kirchlichen Stellen über relevante Entwicklungen ggf. mit Unterbreitung zielführender Strategievorschläge.

2. Aufgaben der Stabsstelle Steuerrecht

Präventiv soll die Stabsstelle Steuerrecht folgende Aufgaben zur Bearbeitung aller im Bischöflichen Ordinariat anfallenden steuerlichen Angelegenheiten wahrnehmen:

- Entwicklung eines „Tax Compliance Management Systems“ für das Bischöfliche Ordinariat sowie Optimierung der davon betroffenen BO-internen und diözesanen Prozesse
- Erarbeitung, Pflege und Aktualisierung eines Handlungsleitfadens im Hinblick auf die Umsatzsteuer und andere relevante Steuern (z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer) und steuerliche Bestimmungen (z.B. Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht)
- Beratung der Hauptabteilungen, Abteilungen, Stabsstellen, diözesanen Dienststellen und Organisationseinheiten, Stiftungen etc.
- Mitarbeit bei Regelungen zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten wie Zuständigkeitsregelungen, Vertretungsregelungen, Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepten für Steuerangelegenheiten, Arbeitsanweisungen, Anweisungen für Dokumentationen
- Erstellen von Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Checklisten
- Durchführung von Schulungen
- Kommunikation von Rechtsänderungen sowie wichtigen Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen
- Stetige Weiterbildung im Steuerrecht und Beobachtung aktueller Entwicklungen in den Fachmedien.

Prüfend soll die Stabsstelle Steuerrecht folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Prozessbezogene, organisatorische oder technische Kontrollen
- Systematische Datenauswertungen zu steuerrelevanten Belangen
- Anlassbezogene oder stichprobenhafte Prüfungen zu Steuerthemen.

Operativ sollen durch das „Tax Compliance Management System“ folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Erstellen von Steuererklärungen, Fertigung von Jahresabschlüssen und Umsatzsteuervoranmeldung
- Bearbeitung von steuerrechtlichen Anfragen der Diözese und der vom Bischöflichen Ordinariat verwalteten Rechtspersonen und Mandanten
- Beobachtung des Handelns der Kurie im Hinblick auf steuerrechtlich relevante Vorkommnisse und erforderlichenfalls zeitnahe Meldung an den Diözesanjustitiar

- Bezüglich der durch die Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse werden Vorschläge zu steuerrechtlich ordnungsgemäßem Vorgehen/Verhalten entwickelt
- Steuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten innerhalb der Kurie
- Steuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten außerhalb der Kurie im Einzelfall
- Prüfung und Bearbeitung von Zollangelegenheiten.

Die Stabsstelle Steuerrecht baut zur Erreichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein „Tax Compliance Management System“ für die Rechtsperson Diözese Rottenburg-Stuttgart und die im Bischöflichen Ordinariat verwalteten Rechtspersonen auf und sorgt für dessen laufenden Betrieb und dessen Aktualität.

3. Organisatorische Zuordnung

Die Stabsstelle Steuerrecht wird dem Diözesanjustitiar und Kanzler zugeordnet und arbeitet intensiv mit diesem zusammen. Die Leitung der Stabsstelle Steuerrecht erhält ihre Aufträge vom Diözesanjustitiar und berichtet direkt dem Diözesanjustitiar.

4. Arbeitsweise

Die Stabsstelle Steuerrecht arbeitet eng mit den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates, insbesondere mit der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen, sowie den mit steuerrelevanten Sachverhalten der Diözese befassten diözesanen Dienststellen und Organisationseinheiten zusammen.

5. Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

PfReg. D 5.5

Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 244 – 14.01.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Franziskus Albstadt-Tailfingen (Dekanat Balingen)



BO-Nr. 274 – 15.01.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Elisabeth
Albstadt-Tailfingen (Dekanat Balingen)

Rottenburg, den 20. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 245 – 14.01.20

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Elisabeth
Albstadt-Tailfingen (Dekanat Balingen)

Rottenburg, den 20. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 372 – 20.02.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA

Zum 31. Januar 2020 ist Frau Julia **Dongus**, gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wurde

Frau Tamara Kleinmann, Bischöfliches Ordinariat,
72108 Rottenburg

gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreterin der Dienstgeberseite in die Bistums-KODA berufen.

Rottenburg, den 31. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 276 – 15.01.20

PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen Banküberweisungen

Unter Verweis auf unsere Warnung im KABl. 2019, S. 243, warnen wir angesichts nunmehr auch in unserer Diözese aufgetretener Fälle erneut eindringlich davor, dass es zu Betrugsversuchen mit papierhaften Überweisungsträgern kommen kann. Die Täter informieren sich dabei zunächst anhand öffentlich zugänglicher Angaben über Kontoverbindungen und Verfügungsrechte der einzelnen Kirchenpflegen und verwenden dann frei in den Filialen der jeweiligen Banken ausliegende papierhafte Überweisungsträger dazu, um mittels einer gefälschten Unterschrift eines Verfügungsberechtigten einen hohen Geldbetrag (oft über 10.000 €) auf ein ausländisches Konto zu überweisen. Da nach ausgeführter Transaktion eine Rückbuchung des Betrages meist nicht mehr möglich ist, handelt es sich bei dieser Vorgehensweise um einen sehr gefährlichen Betrugsversuch.

Wir fordern alle Kirchenpflegen auf, mit ihren kontoführenden Kreditinstituten Kontakt aufzunehmen und zu vereinbaren, dass Überweisungen ins Ausland nur noch nach persönlicher Rücksprache bei der Kirchenpflege ausgeführt werden. Ebenso ist aufgrund derartiger Betrugsversuche eine besonders intensive Kontrolle der Kontobewegungen angezeigt.

Im Falle eines erfolgten Betrugs ist – auch wenn dies im Ergebnis wenig Aussicht auf Erfolg hat – Strafanzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle zu stellen und der Diözesanjustitiar zu informieren (Prof. Dr. Felix Hammer, Tel.: 07472 169-361, E-Mail: kanzler@bo.drs.de).

Domkapitel St. Martinus

Ausfertigung und Bekanntmachung von Beschlüssen des Domkapitels zum Heiligen Martinus über Rechtsgeschäfte und Genehmigungsschreiben

Das Domkapitel zum Heiligen Martinus hat am 26.11.2019 folgenden Beschluss gefasst: Der amtierende Generalvikar wird bis auf Widerruf bevollmächtigt, für Rechtsgeschäfte, welche zuvor durch das Collegium Consultorum beschlossen wurden, Genehmigungsschreiben gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen auszufertigen.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Domdekan und Generalvikar

Offizialat

Dekret zur Verlängerung der Richtertätigkeit

Hiermit ernenne ich gemäß cann. 1421 und 1422 CIC Herrn Prof. Dr. Bernhard Sven **Anuth**, Tübingen, mit

Wirkung vom 9. Februar 2020 für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Diözesanrichter im Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 236 – 13.01.20

Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(– Stiftungsverzeichnis –)

Gemäß §27 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 wird für kirchliche Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis geführt. Stiftungsbehörde für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kultusministerium (§28 StiftG).

Nachfolgend werden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Stand 31.12.2019) bekannt gemacht, für die der Diözesanverwaltungsrat gem. §25 Abs. 1 StiftG i. V. m. §5 Abs. 1 Stiftungsordnung (KABl. 2012, Nr. 1, S. 3) die Aufgaben der Stiftungsbehörde (vgl. §28 StiftG) wahrnimmt. Nicht-rechtsfähige Stiftungen, wie z.B. Jahrtags- und Grabpflegestiftungen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes.

Stiftungsverzeichnis

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
1	Stiftung Interkalarfonds (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen.	Verfügung des Departements des Innern vom 18.11.1821 (Reg. Bl. 1821 S. 818) Neufassung vom 30.06.2016 DVR-BO-Nr. 4466 v. 11.07.2016, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16.08.2016, Az: RA-0562.4-66/1	Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß Frank Fischer Stephan Minte gem. § 7 Einzelvertretungsbefugnis
2	Stiftung Theologenfonds (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Ausbildung von Studierenden der Kath. Theologie, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weltpriester werden wollen	Staatl. Genehmigung vom 07.08.1919 (Reg. Bl. 1919 S. 224)	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker Domkapitular Paul Hildebrand gem. § 7 Abs. 2 jeweils allein vertretungsberechtigt
3	Stiftung St. Martinus Sprollstr. 27 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungshauses auf kath. kirchl. Grundlage	Königl. Entschließung vom 16.04.1868 (Reg. Bl. Nr. 15 vom 29.04.1868, S. 188)	Wolfgang Sailer Bernd Gräf gem. § 12 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
4	Stiftung Kath. Freie Schule Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Kath. Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Bischöfl. Dekret vom 11.09.1972, staatl. genehmigt am 23.01.1973 (Ges.-Bl. Baden-Württemberg 1973 S. 84)	Harald Häupler Dr. Joachim Schmidt gem. § 11 Abs. 2a) je einzelvertretungsbe- rechtigt
5	gelöscht			
6	Dr. Fuchsbergersche Stiftung Schöner Graben 29 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Unterhalt des Altenheim- es St. Annapflege	Gegründet 04.06.1860	Pfarrer Michael Windisch N.N. N.N. gem. § 8 vertritt der Vorstand die Stiftung mit der Stellung eines gesetzlichen Vertreters
7	Förderstiftung St. Josefs- pflege Mulfingen (ab 01.01.2006 Förderstif- tung) Unterer Bach 2 74673 Mulfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule Erziehung, Bildung, Ber- atung, Begleitung und För- derung von jungen Men- schen	Staatl. Genehmigung v. 15.04.1857 (Reg. Bl. S. 28) BO-Nr. A 1472 v. 09.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.05.2004, RA-050260.4-12/2	Pfarrer Ingo Kuhbach gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
8	Stiftung Piuspflege (ab 1999 Förderstiftung) Oggelsbeuren Käppelestr. 16 88433 Schemmerhofen ----- ab 31. Januar 2014 Sat- zungs-, Namens- und Zweckänderung in „ Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren “ Am Kirchberg 2 88448 Attenweiler- Oggelsbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung von Men- schen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind ----- Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von jungen Men- schen Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von Flüchtlingen aus Staaten mit Not, Krieg und Verfolgung	Entschließung des Königs 4. April 1850, BO-Nr. A 3071 v. 29.07.1999, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 22.07.1999, AZ: Ki-0562.4-03/4 ----- DVR-BO-Nr. 1202 v. 10.03.2014, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2014, AZ: RA-0562.4-03/7	Pater Alfred Tönnis Eugen Engler Alfred Beducker gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
9	Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna Kemptener Str. 11 88299 Leutkirch kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	13.06.1867 (Reg. Bl. S. 68) DVR, Nr. B 138, v. 26.01.2000, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 13.12.1999, AZ: Ki-0562.4-13/2	Michael Lindauer gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
10	Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Dalkinger Str. 2 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	Entschließung des Königs 27. Oktober 1864 (Reg. Bl. 172), DVR 22.11.2004, Nr. B 181 v. 19.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 14.01.2005, AZ: Ki-0562.4/15/3	Ralf Klein-Jung gem. § 7 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
11	Stiftung Liebenau Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	10.09.1873 (Reg. Bl. 1874 S. 148); Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 29.12.1998, AZ: Ki-0562.4-02/12	Prälat Michael H. F. Brock Dr. Berthold Broll Dr. Markus Nachbaur gem. § 7 Abs. 3 je zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis durch AR
12	Stiftung St. Konradhaus Konradistr. 1 89601 Schelklingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulen	06.09.1880 (Reg. Bl. S. 195)	Oliver Jaschek gem. § 8 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
13	Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg Am Elisabethenweg 1 88477 Schwendi/Schönebürg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von sonder- und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe	Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2007, AZ: RA-0562.4-11/4, Genehmigung DVR Nr. B 2091 v. 24.07.2008	Franz Auer Artur Hegenauer gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
14	Stiftung Marienheim Katharinenstr. 4 70182 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen	15.12.1891	Stv. Stadtdekan Dr. Michael Heil Heinz Wolf Manfred Gann gem. § 20 Vorsitzender des Vorstands, bei Verhinderung der Stellvertreter vertretungsberechtigt
15	Stiftung Kinder- u. Jugendheim St. Raphael Marktstr. 2 74579 Fichtenau-Unterdefustetten kirchl. Stiftung privaten Rechts	Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen	18.09.1889	Stefan Reuter Michael Keller gem. § 6 Abs. 2 jeweils einzelvertretungsberechtigt
16	Stiftung Haus Lindenhof Lindenhofstr. 127 73529 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter u. kranker Menschen; Beratung und Begleitung; Schaffung und Unterhaltung von beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten	Verleihung 19.12.1986 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Az: RA-0562.4-01/4	Jürgen Kunze Hermann Staiber gem. § 7 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
17	<p>Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“</p> <p>-----</p> <p>Namensänderung: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“ (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Förderung von Mehrkinderfamilien und Teilfamilien in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation</p> <p>-----</p> <p>Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, von Hilfen für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Altenhilfe und für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke</p>	<p>06.01.1981, Genehmigung am 06.03.1981 Ki 6525. Neufassung vom 31.10.2003 – Genehmigung DVR 22.09.03, BO-Nr. A 1473 v. 09.06.04, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4-08/2</p> <p>-----</p> <p>Neufassung vom 28.03.2019 – Genehmigung DVR 07.10.2019 – BO-Nr. 6773 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.11.2019 AZ: RA-0562.4-08/3</p>	<p>Johanna Rosner-Mezler</p> <p>gem. § 5 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt</p>
18	<p>stiftung st. franziskus heiligenbronn Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn</p> <p>kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen; Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>07.03.1991 Verleihung 11.04.1991 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (II/4-0562.4-05/1), Neufassung vom 09.03.1999 – DVR Nr. B 2467 v. 16.06.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.1999, AZ: Ki-0562.4-05/2</p>	<p>Hubert Bernhard Dr. lic. phil Thorsten Hinz Stefan Albrecht Guhl</p> <p>gem. § 14 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt</p>
19	<p>Caritas Gemeinschafts-Stiftung</p> <p>-----</p> <p>ab 01. 03. 2018 Satzungs-, Namensänderung in Caritas Stiftung Stuttgart (Förderstiftung) Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband f. Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke</p>	<p>BO-Nr. A 193 v. 25.01.1999, (KABL. 1999 S. 382 ff.), Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.12.1998, AZ: Ki-0562.4-17/1</p> <p>-----</p> <p>Genehmigung DVR 20.11.2017 BO-Nr. 1173/1749 v. 06.03.2018 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.03.2018, AZ: RA-0562.4-17/16</p>	<p>Heinz Wolf Uwe Hardt Raphael Graf von Deym</p> <p>gem. § 13 Abs. 1 je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt</p>
20	<p>St. Anna-Stiftung Ellwangen Sitz: 73479 Ellwangen Geschäftsstelle: Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Rehabilitation v. alten und kranken Menschen, Förderung, Betreuung und Erziehung v. Kindern und Jugendlichen etc.</p>	<p>BO-Nr. A 2084 v. 15.9.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.08.1999, AZ: Ki-0562.4-20/1</p>	<p>Hans-Peter Haas Michael Hinderer</p> <p>gem. § 6 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt</p>

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
21	Paul Wilhelm von Kepler-Stiftung Warmbronner Str. 22 71063 Sindelfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere v. behinderten alten und kranken Menschen sowie Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	BO-Nr. A 1024 v. 27.04.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 10.05.1999, AZ: Ki-0562.4-19/1	Dr. Alfons Maurer Andreas Kuhn gem. § 7 Abs. 3 gemeinsam vertretungsberechtigt. Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen
22	St. Elisabeth-Stiftung Steinacher Str. 70 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung etc.	BO-Nr. A 1245, v. 19.05.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 07.05.1999, AZ: Ki-0562.4-18/1	Matthias Ruf Peter Wittmann gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
23	Bischof-Sproll-Schulstiftung Rißegger Str. 108 88400 Biberach kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Träger aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum Biberach-Rißegg zusammengefassten Einrichtungen	BO-Nr. A 1898 v. 20.06.2001, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 02.05.2001, AZ: Ki-0562.2-46/1	Günther Brutscher Elfriede Merkel gem. § 8 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
24	Stiftung Kloster Heiligkreuztal (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Altheim-Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft sowie Wiederaufbau und Erhaltung des Kulturdenkmals	BO-Nr. A 1069 v. 12.05.2000, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.04.2000, AZ: Ki-0562.4-21/1	Frank Fischer Erich Fensterle gem. § 6 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
25	Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Unterstützung und Stärkung der Rolle des Diakonats	BO-Nr. A 1784 v. 23.07.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.06.2003, AZ: Ki-0562.4-24/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps gem. § 6 Abs. 5 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
26	CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Strombergstr. 11 70188 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung von Caritasaufgaben, vornehmlich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Bekämpfung der Armut, die Stärkung von Familie und Jugend, die Integration von Randgruppen und die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung	BO-Nr. A 2505 v. 19.11.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.09.2003, AZ: Ki-0562.4-26/1	Michael Buck Birgit Strohbach Pfarrer Oliver Merkelbach gem. § 11 Abs. 6 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
27	Stiftung Ulrika Nisch Kirchstr. 8 88441 Mittelbiberach kirchl. Stiftung privaten Rechts	Gewährung von Wohnraum und seelsorgerlicher, sozialer und sozialpädagogischer Betreuung für schwangere Frauen und deren Kinder	BO-Nr. A 2170 v. 01.10.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.08.2003, AZ: Ki-0562.4-25/1	Pater Alfred Tönnis OMI Dr. Peter Lämmle Josefine Pflöghar gem. § 7 Abs. 1 mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
28	Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft Kapellenberg 58–60 89610 Oberdischingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Religiöse Fortbildung, Völkerverständigung, Brauchtumpflege, Förderung der Pilgerschaft, Aufnahme und Versorgung von Pilgern, Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubensfragen	BO-Nr. A 1543 v. 21.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004, AZ: Ki-27-0562.4-28	Martin Mayer Karl Herzog gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
29	Stiftung „Religion- und Berufsbildung“ (Förderstiftung) Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das Institut für berufsorientierte Religionspädagogik am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen	BO-Nr. A 65 v. 16.01.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4-27/1	Professor Dr. Reinhold Boschki Klaus Hilbert gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
30	Bischof-Moser-Stiftung (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung pastoraler Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene	BO-Nr. A 124 v. 26.03.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.03.2004, AZ: Ki-0562.4-29/1	Rolf Seeger Domkapitular Msgr. Martin Fahrner Gerhard Rauscher gem. § 9 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
31	Stiftung „St. Vinzentiuspflege“ (Förderstiftung) In der Breite 3 73072 Donzdorf kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Jugendpflege und Jugendfürsorge; Erziehung, Bildung, Berufsaus- und -fortbildung; Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Personen; Krankenpflege	Gegründet im Jahre 1851 Umwandlung in eine Förderstiftung BO-Nr. A 1568 v. 22.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 04.05.2004, AZ: RA-0562.4-09/1	Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
32	ARCO IRIS-Stiftung (Förderstiftung) ----- Stiftung zum 26.01.2018 aufgelöst	Erfüllung eines karitativen Auftrags nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche, insbesondere in den von Pf. Neuenhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, in denen Straßen-, Heim- und ehemalige Gefängniskinder sowie Jugendliche, vorwiegend in La Paz, Bolivien, unterstützt werden	BO-Nr. A 2382 v. 20.10.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.10.2004, AZ: Ki-0562.4-30/1 ----- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.01.2018, AZ: RA-0562.4-30/6	N. N. gem. § 7 Abs. 1 jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
33	Eugen-Bolz-Schulstiftung Steinacher Str. 39 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens; Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen	BO-Nr. A 2455 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4-31/1	Alexander Dorn Peter Scheible gem. § 8 Abs. 1 je Einzelvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
34	Klösterle-Schulstiftung Olgastr. 13 88214 Ravensburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Theresia Gerhardinger Realschule und der Grundschule Klösterle Schule in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. A 2456 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4-32/1	Jürgen Ams Friedrich Schmid gem. § 8 Abs. 1 je allein vertretungsberechtigt
35	Katholische Hospizstiftung (Förderstiftung) Werastr. 118 70190 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Beschaffung von Mitteln für die kath. Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern	BO-Nr. A 121 v. 27.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 20.01.2005, AZ: RA-0562.4-34/1	Pfarrer Werner Laub Franz Schlosser Theodor Häussler Michael Reuß Brigitte Severin gem. § 7 Abs. 2 ist der Vorsitzende und stv. Vorsitzende jeweils al- lein vertretungsberech- tigt
36	Stiftung „Licht und Hoffnung“ (Förderstiftung) Margarita-Linder-Str. 8 89617 Untermarchtal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung der von der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ gegründeten Gemeinschaft in Mbinga	BO-Nr. A 1017 v. 25.04.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 20.04.2005, AZ: RA-0562.4-36/1	Schwester Elisabeth Halbmann Schwester Anna-Luisa Kotz N.N. gem. § 6 Abs. 4 je zwei gemeinsam vertre- tungsberechtigt
37	Stiftung „Bibel heute“ (Förderstiftung) Silberburgstr. 121 70176 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke, die Verbreitung der Hl. Schrift; den Gläubigen das Buch der Bücher zu erschließen	BO-Nr. A 2336 v. 16.09.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 24.08.2005, AZ: RA-0562.4-37/1	Dr. Katrin Brockmüller N.N. gem. § 6 Abs. 2 gemein- sam vertretungsberech- tigt
38	Theresia-Hecht-Stiftung Am Schlossberg 3 89165 Dietenheim-Regg- lisweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte	BO-Nr. A 3359 v. 14.11.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 08.11.2005, AZ: RA-0562.4-38/1	Christoph Götz Alexander Paul gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
39	Kardinal Walter Kasper Stiftung (Förderstiftung) Heinestr. 129 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie	BO-Nr. A 3613 v. 12.12.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 01.12.2005, AZ: RA-0562.4-39/1	Pater Dr. George Augustine N.N. gem. § 7 Abs. 1 je ein- zelvertretungsberech- tigt
40	Albertus-Magnus-Schulstiftung In den Ringelgärten 90 70374 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Sozialeinrichtungen	DVR Nr. B 1379 v. 17.05.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 16.05.2006, AZ: RA-0562.4-42/1	Gabriela Künne Florian Stiber gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
41	Stiftung dem Leben dienen (Förderstiftung) Stuttgart Postanschrift: Bocksgasse 20–22 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Beschaffung von Mitteln für karitative und soziale Arbeit	DVR Nr. B 779 v. 28.06.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 21.03.2006, AZ: RA-0562.4–40/1	Peter Beck Thomas Brobeil Jörg Allgayer gem. § 10 Abs. 2 vertritt der Vorsitzende die Stif- tung
42	Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Schutz und Erhaltung religiöser Denkmale, Stätten des Gebetes und Kunstwerke zur religiösen Erbauung (Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u.Ä.)	DVR Nr. B 116 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–41/1	Dominik Wolter Geschäftsführender Vorstand Sabine Langguth gem. § 7 Abs. 1 vertritt der Vorstandsvorsit- zende die Stiftung
43	Stiftung Dei Verbum (Förderstiftung) Mittelstr. 12 70180 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Weltweite Förderung der Bibelpastoral, Beschaffung von Mitteln für die Bibelförderung e. V.	DVR Nr. B 117 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–43/1	Thomas P. Osborne, komm. Pater Jan J. Stefanów SVD gem. § 6 Abs. 2 gemein- sam vertretungsberech- tigt
44	Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung Zeisigweg 1 88045 Friedrichshafen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 1160 v. 26.04.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 23.04.2007, AZ: RA-0562.4–44/1	Isabella Beata Emhardt gem. § 8 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
45	Jugendstiftung just (Förderstiftung) Antoniusstr. 3 73742 Wernau kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der kirchl. Jugendarbeit aller kath. Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Bereitstellung von Mitteln für Projekte	DVR Nr. B 1763 v. 18.06.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 12.06.2007, AZ: RA-0562.4–45/1	Weihbischof Thomas Maria Renz Pfarrer Markus Scheifele gem. § 7 Abs. 1, 2 ein- zelvertretungsberech- tigt
46	Agnes Philippine Walter Stiftung (Förderstiftung) Bergstr. 20 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V., wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist	DVR Nr. B 1762 v. 03.07.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 11.06.2007, AZ: RA-0562.4–46/1	Schwester M. Benedicta Ewald Manfred Welzel gem. § 7 Abs. 3 vertritt der Vorstand die Stif- tung
47	St. Wolfgang-Schulstiftung Werastr. 81 72764 Reutlingen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 3360 v. 23.11.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 14.11.2007, AZ: RA-0562.4–47/1	Cornel-Andreas Güss Birgit Scheurer gem. § 8 Abs. 1, 2 je ein- zelvertretungsberech- tigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
48	Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried Arnold-Janssen-Str. 10/1 88326 Aulendorf kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 2073 v. 24.07.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2008, AZ: RA-0562.4-49/1	Klaus Schneiderhan Roland Hack gem. § 8 Abs. 1, 2 allein vertretungsberechtigt
49	Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal	DVR Nr. B 2707 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-50/1	Erich Fensterle Norbert Wäscher gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
50	Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese aus geleistet wird	DVR Nr. B 2706 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-51/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Elke Zimmermann Wolf-Gero Reichert, GF gem. § 12 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
51	Stiftung St. Josef (Förderstiftung) Kirchberg 9 73560 Böbingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke	DVR Nr. B 3323 v. 04.12.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.11.2008, AZ: RA-0562.4-52/1	Hans Wasserer Hermann Stegmaier Stefan Woisetschläger gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
52	Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zu Stärkung des kirchlich-karitativen Profils (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart	DVR Nr. B 411 v. 26.02.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 18.02.2008, AZ: RA-0562.4-53/1	Michaela Rueß, Geschäftsführender Vorstand Dominik Wolter gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein
53	Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel (Förderstiftung) Nikolaistr. 12 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung christlicher Kunstwerke sowie die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft	DVR Nr. B 2199 v. 04.08.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13.07.2009, AZ: RA-0562.4-55/1	Hermann Schaff Annette Bezler Hans-Peter Haas gem. § 7 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
54	Hospizstiftung Biberach (Förderstiftung) Postfach 14 61 88333 Bad Waldsee kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes für Biberach und der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung	DVR-Nr. B 1442 v. 23.03.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 23.03.2010, AZ: RA-0562.4-56/1	Eva-Maria Sorg gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
55	St. Gerhards-Stiftung (Förderstiftung) Stafflenbergstr. 46 70184 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Sicherstellung des Wirkens des St. Gerhards-Werkes e. V. und Förderung des christlichen Lebens der Donauschwaben in Südosteuropa, Europa und Übersee	DVR Nr. B 3139 v. 13.07.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 08.07.2010, AZ: RA-0562.4-57/1	Pfarrer Klaus Rapp Minister a.D. Heribert Rech gem. § 7 Abs. 6 gemein- sam vertretungsberech- tigt
56	Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien (Förderstiftung) Jahnstr. 30 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Die Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger(inne)n.	BO-Nr. 339 v. 11.02.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 11.01.2011, AZ: RA-0562.4-58/1	Monika Waldmann N.N. gem. § 6 Abs. 5 gemein- sam vertretungsberech- tigt
57	Stiftung Katholische Kirche (Förderstiftung) Königstr. 7 70173 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt	BO-Nr. 1194 v. 22.03.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 14.03.2011, AZ: RA-0562.4-59/1	Stadtdekan Msgr. Dr. Christian Hermes Bernhard Kees Andreas Bouley Marlene Giray-Scheel Christian Monka gem. § 8 Abs. 5 Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r gemein- sam vertretungsberech- tigt
58	Förderstiftung Hospiz St. Anna Nibelungenweg 1 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung des öffentl. Gesundheitswesens, der Altenhilfe u. des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. 2993 v. 12.06.2012, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 01.06.2012, AZ: RA-0562.4-60/1	Schwester Veronika Mätzler gem. § 8 Abs. 3 einzel- vertretungsberechtigt
59	Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau (Förderstiftung) Badstr. 85 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege	BO-Nr. 1142 v. 07.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4-61/1	Alexander Vogl Agnes Kupferschmidt Thomas Gedemer gem. § 7 Abs. 1 je zwei gemeinsam vertre- tungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
60	Veronika-Stiftung (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens durch Förderung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfeleistungen angewiesen sind	BO-Nr. 1141 v. 12.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4-62/1	Robert Antretter Elke Zimmermann gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
61	Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule und des St. Meinrad-Gymnasiums in Rottenburg sowie der ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheime und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 4245 v. 14.08.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 04.08.2015, AZ: RA-0562.4-64/1	Thomas Müller Anke Riegger Peter Scheiger gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
62	Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler- Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler) Zwittauer Straße 7 71570 Oppenweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden	BO-Nr. 4623 v. 01.09.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.08.2015, AZ: RA-0562.4-65/1	Karl Geisselbrecht oder/ und Kirchenpfleger (ein bis zwei Personen) gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
63	Schulstiftung Bildungs- zentrum St. Konrad Am Sonnenbüchel 45 88212 Ravensburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb des Kindergartens, der Grund- und Werkrealschule, der Realschule und des Gymnasiums sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen des Bildungszentrums St. Konrad. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.	BO-Nr. 3429 v. 12.06.2019 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4-04	Franz Ehrat Dr. Gerd-Alexander Hruza gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
64	Katholische Schulstiftung Spaichingen Martin-Luther-Str. 1 78549 Spaichingen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.	BO-Nr. 2308 v. 12.06.2019 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4-04/17	Jutta Höss Gebhard M. Schnee gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt

Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen soll der Orientierung im Rechtsverkehr dienen; es hat keinerlei konstitutive Wirkung. Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung kann im Einzelfall ein Feststellungsverfahren (vgl. § 29 Abs. 2 StiftG) eingeleitet werden.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Mitteilungen der einzelnen Stiftungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Änderungen bei Vorstand/Vertretungsberechtigung bitte ich der HA XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Frau Ingrid Noll, Tel. 07472 169-269, E-Mail: INoll@bo.drs.de, mitzuteilen.

Nicht ausdrücklich aufgeführt sind die örtlichen Pfründstiftungen (vgl. § 13 KGO), die im Rechtsverkehr vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber vertreten und von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung verwaltet werden.

Dasselbe gilt für die sog. Kirchenpflegen (vgl. § 11 KGO) und die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (vgl. § 14 KGO), die vom Kirchengemeinderat bzw. von einem besonderen Verwaltungsorgan oder einer besonderen Verwaltungsbehörde verwaltet werden (vgl. § 15 KGO).

Rottenburg, den 13. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 235 – 13.01.20

Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“

– Satzungsänderung –

(Neu: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“)

Der Stiftungsrat der Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ hat in der Sitzung vom 28. März 2019 eine Satzungsänderung beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der vom Stiftungsrat am 28. März 2019 sowie durch Umlaufbeschluss im Zeitraum vom 8. August 2019 bis 18. September 2019 beschlossenen Satzungsänderung der Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 12 der derzeit gültigen Stiftungssatzung vom 16. April 2014 i. V. m § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO, zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 16. Oktober 2019 der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 11. November 2019 – RA-0562.4-08/3 – die vom Stiftungsrat der Diözesan-Stiftung Lebensraum für die Familie beschlossenen Satzungsänderungen gemäß §§ 23, 28 und 6 StiftG BW genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 13. Januar 2020

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

Satzung Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“.

nen“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

- (2) Sitz der Stiftung ist Rottenburg am Neckar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, von Hilfen für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Altenhilfe und für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO. Die Stiftung tritt ein für die soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Sie fördert Familien mit mehr als einem Kind und Alleinerziehende, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation. Die Stiftung verfolgt darüber hinaus den Zweck, materiell bedürftigen Menschen, insbesondere kinderreichen Familien, ausländischen Mitmenschen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, sowie Menschen mit Behinderung und Senioren bei der Zurverfügungstellung von angemessenem Wohnraum zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung der in Abs. 1 genannten Personen erfolgt durch finanzielle Hilfeleistung und durch Vermittlung von finanziellen Hilfen anderer Stellen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
 1. den Erwerb oder die Errichtung von Wohnungen
 2. die Bereitstellung von Wohnraum zu angemessenen Konditionen an die in Abs. 1 benannten Personen
 3. die Förderung der Familienerholung
 4. Gewährung von Baukosten-, Betriebskosten-, Erbbauzins- oder Mietzuschüssen
 5. Gewährung von zinsgünstigen Darlehen zur Minderung von Wohnkostenbelastungen in speziell begründeten Einzelfällen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände, Werke und Einrichtungen, die bereits im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, insbesondere sind dies der Familienbund der Katholiken, der Fachverband Zukunft Familie e. V., das Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. sowie der Caritasverband für Stuttgart e. V. Sie fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks den aufgeführten Einrichtungen Betriebskostenzuschüsse und Investitionszuschüsse geben. In der Erfüllung ihrer Zwecksetzung kann die Stiftung mit der Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau zusammenarbeiten.
- (4) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen

Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten, abgesehen von einer Aufwandsentschädigung höchstens bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung verwaltet den Kapitalstock nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ihre finanziellen Zuwendungen leistet sie aus den Erträgen des Kapitalstocks sowie aus Spenden, Sammlungen und Zuschüssen Dritter. Alle Erträge müssen wiederum der Stiftung und ihren Zwecken unmittelbar zugutekommen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und werthaltig anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind und der Stifter oder Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt

sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 6 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind haupt- und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die erneute Berufung ist möglich.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet ferner durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch den Bischof zeitnah ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der Stiftung zu führen. Er ist das ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben
 3. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens
 5. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien
 6. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat

7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage an den Stiftungsrat.

- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand und der Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertretung.
- (3) Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich die Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax bzw. unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die weitere Regelungen über die Geschäftstätigkeit des Vorstands enthält. Sie ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern:
1. bis zu drei vom Bischof berufenen Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats,
 2. bis zu drei vom Diözesanrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
 3. ein vom Familienpolitischen Arbeitskreis in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu wählendes Mitglied,
 4. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsandtes Mitglied,
 5. ein von der Siedlungswerk GmbH entsandtes Mitglied.

Die Bestellung der nach Ziffer 3 bis 5 gewählten bzw. entsandten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Wahl, Delegation bzw. Berufung erfolgen auf fünf Jahre. Scheidet ein vom Diözesanrat zu wählendes Stiftungsratsmitglied aus dem Diözesanrat aus, endet damit auch die Amtszeit im Stiftungsrat.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen, zu wählen bzw. zu entsenden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats unterstehen:
1. die Aufstellung von Grundsätzen zu Durchführung der Stiftungszwecke (§ 2)
 2. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Jahresbauprogramms, der Geschäftsordnung und der Vergaberichtlinien
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben
 6. die Entscheidung über wesentliche wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen, insbesondere Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art

7. die Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen, die Übertragung von Mitteln zur Eigenbewirtschaftung auf andere kirchliche Stellen zur Zweckerfüllung entsprechend den Vergaberichtlinien, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
8. die Annahme von Zustiftungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2b der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
9. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen
10. die Wahl des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung von Art und inhaltlichem Umfang des Prüfauftrages
11. die Änderung der Satzung
12. die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.

- (3) In einer Geschäftsordnung kann der Stiftungsrat Geschäfte gemäß Abs. 2 der Geschäftsführung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Stiftungsrat tagt, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. Der Stiftungsrat hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (2) Die Leitung der Sitzung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat ist – sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen und textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sit-

zung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Der Stiftungsrat bestellt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats sowie die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- (7) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (8) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers
 5. Satzungsänderungen
 6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und/oder räumlichen

Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen

2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 €
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 16 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

BO-Nr. 235

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 13.01.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

**Berichtigung der Beauftragungen
und Weihen 2020**

Diakonenweihe

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 7. März 2020, um 9:30 Uhr in **Rottenburg, Dom St. Martin**, die Alumni des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Stellenausschreibung Frühjahr 2020 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis 15. März 2020 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: llindauer@bo.drs.de, zu richten.

Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese vor einer Bewerbung ist grundsätzlich erforderlich.

Da bei Redaktionsschluss die Stellen für die Gemeindeassistenten/innen noch nicht feststanden, können diese nicht eigens ausgewiesen werden. Interessierte werden im Beratungsgespräch informiert.

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Allgäu-Oberschwaben		
SE 5 Zocklerland	GR	
SE 8a Vorallgäu	D, PR oder GR	
SE 9 Aulendorf	PR oder GR 75 %	Kann nach Absprache in Kombination mit einem anderen Auftrag 25 % aufgestockt werden
SE 14 Wangen	D 50 %	In Kombination mit 50 % Klinik- und Hospizseelsorge Wangen
Dekanat Balingen		
SE 4 Heuberg	GR	
Dekanat Biberach		
SE 1 Illertal	GR	
SE 3b St. Scholastika	GR	
SE 4 Schwendi	GR 50 %	
SE 16 Riedlingen	PR 50 %	
SE 17 Langenenslingen	PR oder GR 50 %	
Dekanat Böblingen		
SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen	PR	
SE 5 Schönbuchlichtung	PR oder GR 75 %	Kann nach Absprache in Kombination mit einem anderen Auftrag 25 % aufgestockt werden
SE 9 Sindelfingen, Zur Heiligen Dreifaltigkeit	PR oder GR	Davon 50 % RU
Dekanat Ehingen-Ulm		
SE 6 Schelklingen	GR	
Dekanat Esslingen-Nürtingen		
SE 3 Neckar-Fils	PR 50 %	
SE 6 Ostfildern	PR	
SE 11 Jakobsbrunnen	PR oder GR	Davon 25 % Profilstelle „Kirche in der Stadt“
SE 12 Hohenneuffen	PR oder GR	
SE 14 Weilheim-Lenningen	GR	
Dekanat Friedrichshafen		
SE 7 Argental	D oder PR	
Dekanat Göppingen-Geislingen		
SE 4 Böhmenkirch	PR oder GR 50 %	
SE 9 Unterm Staufeu	PR	
Dekanat Hohenlohe		
SE 1a Pfedelbach	D oder PR 50 %	
SE 2 Künzelsau	PR oder GR 50 %	
Dekanat Ludwigsburg		
SE 6 Strohgäu	D oder PR 135 %	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
SE 7 Südliches Strohgäu	D und PR oder GR	
SE 10 Ludwigsburg	PR und GR	
Dekanat Ostalb		
SE 2 Rems-Welland	GR	
SE 10 Virngrund-Ost	PR 125 %	
SE 13 Virngrund	PR oder GR 75 %	
SE 15 Ries	PR oder GR	
SE 16 Gesamtkirchengemeinde Neresheim	PR oder GR	
SE 18 Unterm Hohenrechberg	PR oder GR	
SE 19 Unterm Bernhardus	GR oder PR	
Dekanat Rems Murr		
SE 7 Winnenden	GR	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten		
SE 5 Echaztal	PR 75 %	
Dekanat Rottenburg		
SE 1 Rottenburg	PR	
Dekanat Rottweil		
SE 2 Deißlingen, Lauffen ob Rottweil	D oder GR 50 %	
SE 7 Eschach-Neckar	PR oder GR 75 %	
SE 11 St. Jakobus, Sulz Dornhan	PR oder GR	
Dekanat Schwäbisch Hall		
SE 1 Hohenloher Ebene	PR	
SE 7 Oberes Bühlertal	GR	
Stadtdekanat Stuttgart		
SE 8 Stuttgart-Neckar	D, PR oder GR	
Stellen mit Zuordnung zum Dekanat		
Dekanatsjugendseelsorge		
Dekanat Böblingen	D, PR oder GR 50 %	Schwerpunkt im jugendspirituellen Zentrum Hotspot in Sindelfingen
Dekanat Heidenheim	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Ludwigsburg	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Mergentheim	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Rems-Murr	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Rottweil	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Schwäbisch Hall	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	D, PR oder GR 75 %	
Krankenhausseelsorge		
Klinikseelsorge Öhringen	D oder PR 50 %	Kombinierbar
Klinik- und Hospizseelsorge Wangen	D 50 %	In Kombination 50 % SE 14 Wangen
Kur- und Rehaseelsorge Bad Buchau und Dürmentingen	D oder PR 75 %	Dekanat Biberach
Kur- und Rehaseelsorge in Bad Herrenalb und Dobel	D, PR oder GR	Dekanat Calw

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Seelsorge bei Menschen mit Behinderung		
Dekanat Biberach und Saulgau	GR	
Dekanat Freudenstadt	GR 50 %	
Dekanat Rottenburg	GR 50 %	
Profilstellen im Dekanat		
Schulpastoral/Kirche und Schule im Dekanat Allgäu-Oberschwaben	PR, GR oder Reli-K 60 %	Zusatzausbildung Schulpastoral gewünscht
Mobile Jugendspiritualität Bad Waldsee im Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Priester, D, PR oder GR	
Trauerpastoral im Dekanat Allgäu-Oberschwaben	D, PR oder GR 40 %	Zusatzqualifikation Trauerbegleitung gewünscht
Sakramentenkatechese in der Kirche an vielen Orten im Dekanat Balingen	PR, GR oder Reli-K 50 %	
Dekanatsbeauftragte Schulpastoral/Kirche und Schule im Dekanat Biberach	PR, GR oder Reli-K 50 %	Zusatzausbildung Schulpastoral gewünscht + 50 % Regionalstelle Süd Kombination möglich
Betriebsseelsorge im Dekanat Biberach	D, PR oder GR 75 %	
Wallfahrtsseelsorge Waldachtal im Dekanat Freudenstadt	PR oder GR	
Kirche und Tourismus im Dekanat Friedrichshafen	D, PR oder GR 50 %	
Projekt „MEHR“ der SE Härtsfeld im Dekanat Heidenheim	D, PR oder GR 75 %	
Dekanatsbeauftragte Schulpastoral/Kirche und Schule im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	PR, GR oder Reli-K 50 %	Zusatzausbildung Schulpastoral gewünscht
Seniorenpastoral im Dekanat Hohenlohe	D, PR oder GR 75 %	
Trauerpastoral im Dekanat Ludwigsburg	D, PR oder GR 50 %	Zusatzqualifikation Trauerbegleitung gewünscht
Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Ludwigsburg	D, PR oder GR 75 %	Zusatzqualifikation Öffentlichkeitsarbeit gewünscht
Kirche + Bildung + Schule im Dekanat Ludwigsburg	PR oder GR 50 %	
Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen im Dekanat Mergentheim	D, PR oder GR 50 %	
Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Ostalb	D, PR oder GR 50 %	Zusatzqualifikation Öffentlichkeitsarbeit gewünscht
Dekanatsbeauftragte Schulpastoral/Kirche und Schule im Dekanat Saulgau	PR, GR oder Reli-K 50 %	Zusatzausbildung Schulpastoral gewünscht
Seniorenpastoral/sorgende Gemeinde im Dekanat Schwäbisch Hall	D, PR oder GR 50 %	
Schulpastoral/Kirche und Schule im Stadtdekanat Stuttgart	PR, GR oder Reli-K 50 %	Zusatzausbildung Schulpastoral gewünscht
Referent/in für Citypastoral im Stadtdekanat Stuttgart	PR oder GR 50 %	
Stellen mit Zuordnung zur Diözese		
Hochschuleelsorge Ökumenisches Zentrum an der Universität Stuttgart	Dipl. Soz.Päd. 75 %	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Stellen im Bischöflichen Jugendamt		
Pastorale MitarbeiterIn an der Fachstelle Ministrantenpastoral im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	D, PR oder GR	
Geistliche Leitung für die Kath. junge Gemeinde (KjG) im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	Priester, D, PR oder GR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Diözesankuratin für die Pfadfinderschaft St. Georg (PSG)	PR oder GR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Geistliche Leitung für die Kath. Studierende Jugend (KSJ)	D, PR oder GR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Stellen im Bischöflichen Ordinariat		
Projektstelle Pastoral mit jungen Erwachsenen	PR	

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische Dekanat Ostalb möglichst zum 01.06.2020 eine/n

Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin

(Schwerpunkte: Verwaltung, Ehrenamtsbegleitung und Stärkung des sozialpolitischen Profils des Dekanats)

(Stellenumfang: 100%, eine Stellenteilung entsprechend der Schwerpunkte ist möglich)

Das Katholische Dekanat Ostalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart umfasst 105 Kirchengemeinden und entspricht in seiner Ausdehnung nahezu dem Ostalbkreis. Im Dekanat Ostalb gibt es eine Vielzahl katholischer Dienste. Einrichtungen des Dekanats sind die Landpastoral, das Jugendreferat, die Gehörlosenseelsorge, die Betriebsseelsorge, die Seelsorgestelle für Menschen mit Behinderung und die Klinikseelsorge. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere katholische Einrichtungen, die das Leben der Menschen vor Ort begleiten. Zum Dekanat Ostalb gehören insgesamt ca. 150.000 Katholiken, die durch den Dekanatsrat vertreten werden.

Damit die vielen Akteure eines solch großen Dekanats gut abgestimmt und vernetzt miteinander agieren, hat die Diözese in Aalen eine Dekanatsgeschäftsstelle eingerichtet. Dort sorgen die Dekanatsreferenten/innen als Teil des Dekanatsleitungsteams dafür, dass sich das kirchliche Leben vor Ort durch die Arbeit des Dekanatsrats auf vielfältige Art und Weise entfalten und der Dekan seinen Aufgaben von Amtswegen gut nachkommen kann.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 15. März 2020** an: Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal,

Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: ha-v@bo.drs.de.

Weitere Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dekan Robert Kloker (Tel.: 07171 2464, E-Mail: Robert.Kloker@drs.de). Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Bewerbung wird erbeten.

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen

Nr. 308 Leben und Glauben gemeinsam gestalten. Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen

Nr. 310 Das Kirchenjahr in der Tradition des Ostens und des Westens

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2020

Teams führen und entwickeln

2 Tage: 14./15.07.2020

Ort: Christkönigshaus,
Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 170,00, extern € 250,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 08.04.2020, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:

- Potenziale und Ressourcen in Teams mobilisieren
- Strategien für Gruppenkonflikte erarbeiten
- Team-Haltungen und Werte konstruktiv prägen
- Unterschiede und Gegensätze im Team effektiv nutzen
- Besprechungen souverän moderieren

Führungswerkstatt

1 Tag: 20.10.2020

Ort: Christkönigshaus
Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 90,00, extern € 130,00, zzgl. Verpflegung

Anmeldung bis 14.07.2020, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:

- Theorie-Impuls „Bei Konflikten zwischen Mitarbeiter/-innen vermitteln“
- Praxis-Coaching für Themen aus dem Führungsalltag
- Umsetzungsstrategien für die Praxis

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Angebot des „Interessentenkreis Priester“ Zu Gast im Priesterseminar

Begegnungstage für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf.

Andere Interessierte am Priesterberuf treffen, das Priesterseminar in Rottenburg kennenlernen, sich über Erfahrungen und Berufswege unterhalten, gemeinsam Gottesdienst feiern und die Palmsonntagliturgie im Dom miterleben – ein intensives Programm erwartet Sie am Palmsonntagswochenende in Rottenburg.

Termin: 03.–05.04.2020

Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 13:00 Uhr

Ort: Priesterseminar

72108 Rottenburg, Karmeliterstraße 9

Leitung: Regens Andreas Rieg, Nico Schmid

Infos: Vikar Thomas Kley

(E-Mail: thomas.kley@drs.de, Tel.: 07071 569-448)

Anmeldung bis Freitag, 27.03.2020

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Ehevorbereitung Berichtigung der Bestelladresse zur Publikation „ehepost – liebe.leben“

Im Amtsblatt Nr. 1/2020 wurde als Bestelladresse versehentlich der Fachbereich Ehe und Familie angegeben.

Bestellt werden kann das Heft Nr. 1 der „ehepost“ über den Onlineshop der Expedition (expedition-drs.de).

Wir bitten um Beachtung.

Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2020

Für die Fastenzeit bietet die Hauptabteilung VIIIa (Liturgie) wiederum einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an.

Die Fastenzeit 2020 bietet im Bußgottesdienst eine besondere Möglichkeit sich wieder an Gott zu orientieren und dabei den Nächsten neu in den Blick zu bekommen.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar im Online-Shop bestellt werden: <http://expedition-drs.de/>.

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt unter: Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen und steht auf der Homepage der Hauptabteilung Liturgie (<https://ha-viii.drs.de/>) als PDF-Datei zum Download bereit.

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
www.seelsorge-pastorale-dienste.de/www.priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
23.– 25.02.2020	Anbetungstage vor Aschermittwoch mit Schönstatt-Pater Elmar Busse unter dem Leitwort „Wie die Prophetin Hanna Talentscout für Göttliches im Menschen“.	Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone	Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt	Tel.: 0261 962620, Fax: 0261 96262581 oder info@leben-an-der-quelle.de
18.05.2020	Oasentag „Eucharistie als Kraftquelle unserer Pastoral“	Priester aus anderen Ländern	Liebfrauenhöhe Rottenburg-Ergenzingen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
07.– 14.06.2020	Ignatianische Einzelexerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
30.06.– 03.07.2020	Kurzwanderexerzitien	Gemeinde- und PastoralreferentInnen	Hotel Blume, Bairsbronn	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
08.07.2020	„Ohne Plan von Gott ...“ Spiritueller Spaziergang für und mit Frauen	Frauen im Pastoralen Dienst	Stuttgart	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
12.– 14.07.2020	Einer für alle? Aktuelle Überlegungen zum Bild und zur Rolle des katholischen Priesters heute	Priester und Interessierte	Weingarten, Katholische Akademie	Bitte beachten Sie die Informationen bei den weiteren Ausschreibungen der Tagung
02.– 07.08.2020	Pilgern mit dem Fahrrad entlang der Donau	Priester und Diakone	Von Oberdischingen bis Regensburg	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
Vorschau:				
30.09.– 01.10.2020	Geistliche Ermächtigung	Frauen und Männer im Pastoralen Dienst, BeraterInnen, Geistliche BegleiterInnen	Stuttgart, Katholische Akademie	Bitte beachten Sie die Informationen bei den weiteren Ausschreibungen der Tagung
26.10.– 30.10.2020	Zeit für uns zwei – und für die Familie. Ökumenische Familienexerzitien	Gemeinde-, PastoralreferentInnen, Diakone mit ihren Familien, PfarrerInnen der evang. Landeskirche mit ihren Familien	Familienferiendorf Langenargen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
09.– 11.11.2020	Begegnungstage für Priester im Ruhestand: „Eucharistie- und Glaubenserneuerung“	Priester im Ruhestand	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
16.– 21.11.2020	„Mit wem gehst Du – Wohin du gehst, dahin gehe auch ich... (Rut 1,16) (Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster)“	Schweigeexerzitien für Priester und Diakone	Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg	Benediktinerabtei Weltenburg Tel.: 09441 6757-500 Fax: 09441 6757-537

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
04.03.2020	I20003	Warum wir aufhören sollten, die Kirche zu retten. Für eine neue Version von Christsein	Alle Pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
12.03.2020	V20102	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ulm	Ltd. Pfarrer, Pastorale Ansprechpersonen, Verwaltungsbeauftragte, Leiter/-innen von VT und hauptamtl. Kirchenpfleger/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
16.03.– 17.03.2020	V20003	Boxenstopp in der „Rushhour“ des Lebens	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen zwischen 35 und 45 in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
17.03.– 18.03.2020	T20009	Ist das alles nicht ein frommer Wunsch – Wie wir von unserer Hoffnung sprechen können	Alle Pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
24.– 25.03.2020	V20004	Zeitmanagement und Büroorganisation	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
31.03.2020	V20005	Finanzbuchhaltung – Grundkurs	Leitung von VZ und Untertzentren, Kirchenpfleger/-innen, Mitarbeiter/-innen im VZ	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
01.04.2020	V20006	Word – Grundkurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.– 13.05.2020	I20006	Meine Rolle im Spannungsfeld zwischen muttersprachlicher Gemeinde und Arbeit in den einheimischen Gemeinden	Alle Priester, alle Pastoralen Dienste	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)



Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der

Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und alleingelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.